OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-303914/11/AL – 303915/2**

Datum: **Linz, 16. September 2025**

**I M N A M E N D E R R E P U B L I K**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lukas über die Beschwerden 1. des A__, und 2. der B__, vertreten durch A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 07.01.2025, GZ: BHGM/923070107566/23, wegen Übertretungen des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (Unterentlohnung von 5 Arbeitnehmern) nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung

**A.) zu Recht:**

**I. Der Beschwerde des A__ wird insofern Folge gegeben, als im Spruch Beschäftigungsausmaß, gebührendes Entgelt nach Gesetz/Verordnung oder Kollektivvertrag inkl. allfällig gebührender Sonderzahlungen und Zulagen, tatsächlich geleistetes Entgelt und Unterentlohnung in Euro und in Prozent zu den 5 Arbeitnehmern wie folgt lauten:**

**1. Arbeitnehmer C__:**
**Beschäftigungsausmaß: 93 Stunden**
**Gebührendes Entgelt nach Gesetz/Verordnung oder Kollektivvertrag inkl. allfällig gebührender Sonderzahlungen und Zulagen: 1.571,17 Euro**
**Tatsächlich geleistetes Entgelt: 1.270,38 Euro**
**Unterentlohnung in EURO: 300,79 Euro, Unterentlohnung in Prozent: 19,14%**

**2. Arbeitnehmer D__:**
**Beschäftigungsausmaß: 119 Stunden**
**Gebührendes Entgelt nach Gesetz/Verordnung oder Kollektivvertrag inkl. allfällig gebührender Sonderzahlungen und Zulagen: 2.010,42 Euro**
**Tatsächlich geleistetes Entgelt: 1.621,97 Euro**
**Unterentlohnung in EURO: 388,45 Euro, Unterentlohnung in Prozent: 19,32%**

**3. Arbeitnehmer E__:**

**Beschäftigungsausmaß: 75 Stunden**
**Gebührendes Entgelt nach Gesetz/Verordnung oder Kollektivvertrag inkl. allfällig gebührender Sonderzahlungen und Zulagen: 1.267,07 Euro**
**Tatsächlich geleistetes Entgelt: 1.022,25 Euro**
**Unterentlohnung in EURO: 244,82 Euro, Unterentlohnung in Prozent: 19,32%**

**4. Arbeitnehmer F__:**

**Beschäftigungsausmaß: 99 Stunden**
**Gebührendes Entgelt nach Gesetz/Verordnung oder Kollektivvertrag inkl. allfällig gebührender Sonderzahlungen und Zulagen: 1.823,90 Euro**
**Tatsächlich geleistetes Entgelt: 1.515,69 Euro**
**Unterentlohnung in EURO: 308,21 Euro, Unterentlohnung in Prozent: 16,90%**

**5. Arbeitnehmer G__:**

**Beschäftigungsausmaß: 81 Stunden**
**Gebührendes Entgelt nach Gesetz/Verordnung oder Kollektivvertrag inkl. allfällig gebührender Sonderzahlungen und Zulagen: 1.368,44 Euro**
**Tatsächlich geleistetes Entgelt: 1.106,46 Euro**
**Unterentlohnung in EURO: 261,98 Euro, Unterentlohnung in Prozent: 19,14%.**

**Die Gesamtstrafe wird auf 11.000 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe auf 3 Tage 1 Stunde herabgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde des A__ als unbegründet abgewiesen.**

**II. Der Beschwerdeführer A__ hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht zu leisten. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde verringert sich auf 1.100 Euro.**

**III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

**B.) und fasst folgenden Beschluss:**

**I. Die Beschwerde der B__ wird als unzulässig zurückgewiesen.**

**II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 07.01.2025, GZ BHGM/923070107566/23, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen Verwaltungsübertretungen nach § 29 Z 1 erster Satz Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) iVm dem Kollektivvertrag für Baugewerbe und Bauindustrie 2022 eine Geldstrafe in Höhe von 12.500 Euro verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zu Grunde:

„Spruch

1. Datum/Zeit: 01.03.2023 16.03.2023
Ort: H__, A1 Aurachbrücke, I-Straße
Sie haben als Geschäftsführer der Firma B__ in J-Straße, zu verantworten, dass nachstehende 5 Arbeitnehmer beschäftigt wurden, ohne ihnen zumindest das gebührende Entgelt unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien, ausgenommen die in § 49 Abs. 3 ASVG angeführten Entgeltbestandteile, geleistet zu haben.
Folgende Personen wurden beschäftigt:
1. Arbeitnehmer C__,
geb.: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: Polen
Tätigkeit: Eisenbiegerarbeiten
Einstufung und Kollektivvertrag: angelernter Arbeiter, KV für Baugewerbe und Bauindustrie 2022
Beschäftigungszeitraum: 1.-16.03.2023
Beschäftigungsausmaß: 94 Stunden
Beschäftigungs- bzw. Arbeitsort: "A1 Aurachbrücke",
Gebührendes Entgelt nach Gesetz/Verordnung oder Kollektivvertrag inkl. allfällig gebührender
Sonderzahlungen und Zulagen: 1.588,06 Euro
Tatsächlich geleistetes Entgelt: 1.269,94 Euro
Unterentlohnung in EURO: 318,12, Unterentlohnung in Prozent: 20,03%
2. Arbeitnehmer D__
geb.: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: Polen
Tätigkeit: Eisenbiegerarbeiten
Einstufung und Kollektivvertrag: angelernter Arbeiter, KV für Baugewerbe und Bauindustrie 2022
Beschäftigungszeitraum: 1.-16.03.2023
Beschäftigungsausmaß: 94 Stunden
Beschäftigungs- bzw. Arbeitsort: "A1 Aurachbrücke",
Gebührendes Entgelt nach Gesetz/Verordnung oder Kollektivvertrag inkl. allfällig gebührender
Sonderzahlungen und Zulagen: 1.588,06 Euro
Tatsächlich geleistetes Entgelt: 1.282,16 Euro
Unterentlohnung in EURO: 305,90 Unterentlohnung in Prozent: 19,26 %

3. Arbeitnehmer E__
geb.: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: Polen
Tätigkeit: Eisenbiegerarbeiten
Einstufung und Kollektivvertrag: angelernter Arbeiter, KV für Baugewerbe und Bauindustrie 2022
Beschäftigungszeitraum: 1.-16.03.2023
Beschäftigungsausmaß: 94 Stunden
Beschäftigungs- bzw. Arbeitsort: "A1 Aurachbrücke",
Gebührendes Entgelt nach Gesetz/Verordnung oder Kollektivvertrag inkl. allfällig gebührender
Sonderzahlungen und Zulagen: 1.588,06 Euro
Tatsächlich geleistetes Entgelt: 1.023,66 Euro
Unterentlohnung in EURO: 564,40 Unterentlohnung in Prozent: 35,54 %

4. Arbeitnehmer F__
geb.: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: Polen
Tätigkeit: Eisenbiegerarbeiten
Einstufung und Kollektivvertrag: angelernter Arbeiter, Eisenbieger Partieführer, KV für Baugewerbe und Bauindustrie 2022
Beschäftigungszeitraum: 1.-16.03.2023
Beschäftigungsausmaß: 94 Stunden
Beschäftigungs- bzw. Arbeitsort: "A1 Aurachbrücke",
Gebührendes Entgelt nach Gesetz/Verordnung oder Kollektivvertrag inkl. allfällig gebührender
Sonderzahlungen und Zulagen: 1.731,79 Euro
Tatsächlich geleistetes Entgelt: 1.023,66 Euro
Unterentlohnung in EURO: 708,13 Unterentlohnung in Prozent: 40,89 %

5. Arbeitnehmer G__
geb.: tt.mm.jjjj
Staatsangehörigkeit: Polen

Tätigkeit: Eisenbiegerarbeiten
Einstufung und Kollektivvertrag: angelernter Arbeiter, Eisenbieger
Beschäftigungszeitraum: 1.-16.03.2023
Beschäftigungsausmaß: 94 Stunden
Beschäftigungs- bzw. Arbeitsort: "A1 Aurachbrücke",
Gebührendes Entgelt nach Gesetz/Verordnung oder Kollektivvertrag inkl. allfällig gebührender
Sonderzahlungen und Zulagen: 1.588,06 Euro
Tatsächlich geleistetes Entgelt: 1.106,38 Euro
Unterentlohnung in EURO: 481,68 Unterentlohnung in Prozent: 30,33 %

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 29 Abs. 1 erster Satz LSD-BG, BGBl. I Nr. 44/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 174/2021 i.V.m. dem Kollektivvertrag für Baugewerbe und Bauindustrie 2022

Wegen dieser (diesen) Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

| Geldstrafe von | falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von | Freiheitsstrafe von | Gemäß |
|---|---|---|---|
| 1. € 12.500,00 | 4 Tage 8 Stunden | | § 29 Abs. 1 Lohn- und Sozialdumping Bekämpfungsgesetz (LSD-BG), BGBl. I Nr. 44/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 174/2021 |

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 1.250,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens
€ 10,00 für jedes Delikt
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

€ 13.750,00,00"
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Weiters wurde der Spruch und die Rechtsmittelbelehrung des Straferkenntnisses zusätzlich ins Polnische übersetzt.

Mit Schreiben vom 15.01.2025 erhob der Bf eine sowohl in deutscher als auch in polnischer Sprache verfasste Beschwerde. In dieser wird im Wesentlichen vorgebracht, dass die Behörde verpflichtet wäre, nach dem Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen eine vollständige, in polnischer Sprache abgefasste Fassung zu übermitteln.

I.2. Die belangte Behörde hat die gegenständliche Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt mit Schreiben vom 03.02.2025 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

I.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 06.05.2025. Bei dieser nahm der Bf, die belangte Behörde sowie die BUAK als Organpartei teil. Weiters war eine Video-Dolmetscherin für Polnisch beigezogen. Zwei Zeugen der BUAK nahmen ebenfalls an der Verhandlung teil.

In der mündlichen Verhandlung wurde auf Basis der vom Bf an die BUAK übermittelten Lohnunterlagen sowie der vom Bf vorgelegten Dokumentation über die tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten der betroffenen Arbeitnehmer im Monat

März 2023 (Beilage//E des Verhandlungsprotokolls) – somit allesamt Angaben des Bf selbst – unter Beteiligung sämtlicher Verfahrensparteien eine Berechnung für jeden einzelnen betroffenen Arbeitnehmer durchgeführt. Diese wurde der besseren Übersichtlichkeit halber in einer Tabelle zusammengefasst (Beilage//I des Verhandlungsprotokolls – anzumerken ist, dass der Zeitraum entgegen der ursprünglichen Annahme der BUAK jeweils den gesamten März 2023 erfasst, dh sowohl bei den vom Bf vorgelegten Lohnunterlagen als auch bei den von ihm vorgelegten Arbeitszeitaufzeichnungen der gesamte Monat März 2023 erfasst ist; dies wurde im Rahmen der mündlichen Verhandlung auch so dokumentiert, in der Tabelle aber nicht hinreichend klar ausgewiesen). Dies entspricht auch den vereinbarten Bruttostundenlöhnen, die in den ZKO3 Meldungen angeführt sind.
Dass die betroffenen Arbeiter schon vor März 2023 auf der konkreten Baustelle für die K__, deren Geschäftsführer ebenfalls der Bf war (und die unter der gleichen Adresse wie die B__ eingetragen ist), gearbeitet haben, ergibt sich aus den Angaben der Auftraggeber-Firma L__. Demnach sind die Arbeiter bereits seit 1.10.2022 auf der konkreten Baustelle tätig gewesen.

I.4. Folgender Sachverhalt steht fest:

Am 16.03.2023 führten Organe der BUAK auf der Baustelle „A1 Aurachbrücke", eine Kontrolle nach dem LSD-BG durch.

Dabei wurden folgende Arbeiter bei Eisenbiegerarbeiten angetroffen:
1. C__, geb. tt.mm.jjjj, Staatsangehörigkeit: Polen
2. D__, geb. tt.mm.jjjj, Staatsangehörigkeit: Polen
3. E__, geb. tt.mm.jjjj, Staatsangehörigkeit: Polen
4. F__, geb. tt.mm.jjjj, Staatsangehörigkeit: Polen
5. G__, geb. tt.mm.jjjj, Staatsangehörigkeit: Polen

Diese waren zum damaligen Zeitpunkt Dienstnehmer der B__ mit Sitz in Polen, J-Straße, deren Geschäftsführer der Bf war. Der Bf ist als Geschäftsführer zur Vertretung nach außen Berufener der Firma B__. Den Ausführungen des Bf zufolge sind in der Firma B__ 12 Arbeiter beschäftigt.

Diese polnische Firma war von der L__ für das Gewerk „Eisenbiegerarbeiten" als Subunternehmen beauftragt. Diese Arbeitnehmer arbeiteten zuvor für die K__ – deren Geschäftsführer ebenfalls der Bf war –und waren bereits seit 01.10.2022 auf dem Bauvorhaben tätig. Seit 01.03.2023 waren sie für die B__ tätig.

Diese Arbeitnehmer arbeiteten im Kontrollzeitpunkt als Eisenbieger am Bauvorhaben. Alle fünf Arbeitnehmer haben die im Kollektivvertrag Baugewerbe und Bauindustrie 2022 für „Eisenbieger, Angelernte Arbeiter" erfassten Tätigkeiten ausgeführt. So haben sie auch nach Angabe des Bf in der mündlichen Verhandlung „Stangen verbunden gemäß der technischen Zeichnung, Gestelle nach Plan

auseinandergenommen, Materialtransport […]". Demnach wurden auch eigenständig Tätigkeiten ausgeführt, die über bloße Hilfstätigkeiten unter ständiger direkter Aufsicht eines qualifizierten Arbeiters jedenfalls hinausgehen. Der Arbeitnehmer F__ wurde darüber hinaus als Partieführer, Eisenbieger im Kollektivvertrag Baugewerbe und Bauindustrie 2022 eingestuft. So führt der Bf in der Verhandlung selbst aus, dass dieser Arbeitnehmer qualifizierter Eisenbieger ist, der technische Zeichnungen lesen kann und die Arbeit auf die anderen verteilt. Diesem Arbeitnehmer kam somit eine Aufsicht über die anderen Arbeitnehmer zu. Auch in den Fragebögen, die die Arbeiter im Zuge der Kontrolle durch die Organe der BUAK ausgefüllt haben, geben alle Arbeiter bei der Frage, wer Partieführer sei, einheitlich den Arbeiter „F__" als Partieführer an.

Auf Basis der Angaben des Bf ergibt sich folgende Berechnung die konkreten Arbeitnehmer betreffend (Beilage//I des Verhandlungsprotokolls – anzumerken ist, dass der Zeitraum entgegen der ursprünglichen Annahme der BUAK jeweils den gesamten März 2023 erfasst, dh sowohl bei den vom Bf vorgelegten Lohnunterlagen als auch bei den von ihm vorgelegten Arbeitszeitaufzeichnungen der gesamte Monat März 2023 erfasst ist; vgl. dazu bereits weiter oben):

**Name Arbeitnehmer:** **C__**
**Einstufung:** **Angelernter Arbeiter, Eisenbieger**
**Kollektivvertrag:** **Baugewerbe und Bauindustrie** **2022**

| Entgeltart | Zeitraum (von bis) | Geleistetes Entgelt brutto | | | Gebührendes Entgelt brutto | | | Differenz brutto | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Stunden | Satz | Entgelt | Stunden | Satz | Entgelt | Euro | Prozent |
| Grundlohn | 03.2023 | 93 | 13,66 | 1.270,38 | 93 | 15,29 | 1.421,97 | **151,59** | |
| Weihnachtsgeld | | | 0,00 | 0,00 | 93 | 1,60 | 149,20 | **149,20** | |
| Gesamt | | | | **1.270,38** | | | **1.571,17** | **300,79** | **19,14** |

**Name Arbeitnehmer:** **D__**
**Einstufung:** **Angelernter Arbeiter, Eisenbieger**
**Kollektivvertrag:** **Baugewerbe und Bauindustrie** **2022**

| Entgeltart | Zeitraum (von bis) | Geleistetes Entgelt brutto | | | Gebührendes Entgelt brutto | | | Differenz brutto | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Stunden | Satz | Entgelt | Stunden | Satz | Entgelt | Euro | Prozent |
| Grundlohn | 03.2023 | 119 | 13,63 | 1.621,97 | 119 | 15,29 | 1.819,51 | **197,54** | |
| Weihnachtsgeld | | | | 0,00 | 119 | 1,60 | 190,91 | **190,91** | |
| Gesamt | | | | **1.621,97** | | | **2.010,42** | **388,45** | **19,32** |

**Name Arbeitnehmer:** **E__**
**Einstufung:** **Angelernter Arbeiter, Eisenbieger**
**Kollektivvertrag:** **Baugewerbe und Bauindustrie** **2022**

| Entgeltart | Zeitraum (von bis) | Geleistetes Entgelt brutto | | | Gebührendes Entgelt brutto | | | Differenz brutto | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Stunden | Satz | Entgelt | Stunden | Satz | Entgelt | Euro | Prozent |
| Grundlohn | 03.2023 | 75 | 13,63 | 1.022,25 | 75 | 15,29 | 1.146,75 | **124,50** | |
| Weihnachtsgeld | | | | 0,00 | 75 | 1,60 | 120,32 | **120,32** | |
| Gesamt | | | | **1.022,25** | | | **1.267,07** | **244,82** | **19,32** |

**Name Arbeitnehmer:** **F__**
**Einstufung:** **Angelernter Arbeiter, Eisenbieger - Partieführer**
**Kollektivvertrag:** **Baugewerbe und Bauindustrie** **2022**

| Entgeltart | Zeitraum (von bis) | Geleistetes Entgelt brutto | | | Gebührendes Entgelt brutto | | | Differenz brutto | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Stunden | Satz | Entgelt | Stunden | Satz | Entgelt | Euro | Prozent |
| Grundlohn | 03.2023 | 99 | 15,31 | 1.515,69 | 99 | 15,29 | 1.513,71 | **-1,98** | |
| Partieführerzulage 10 % | | | | 0,00 | 99 | 1,53 | 151,37 | **151,37** | |
| Weihnachtsgeld | | | | 0,00 | 99 | 1,60 | 158,82 | **158,82** | |
| Gesamt | | | | **1.515,69** | | | **1.823,90** | **308,21** | **16,90** |

| | | |
|---|---|---|
| **Name Arbeitnehmer:** | | **OGRODNIECZEK G__** |
| **Einstufung:** | | **Angelernter Arbeiter, Eisenbieger** |
| **Kollektivvertrag:** | | **Baugewerbe und Bauindustrie2022** |

| Entgeltart | Zeitraum (von bis) | Geleistetes Entgelt brutto | | | Gebührendes Entgelt brutto | | | Differenz brutto | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Stunden | Satz | Entgelt | Stunden | Satz | Entgelt | Euro | Prozent |
| Grundlohn | 03.2023 | 81 | 13,66 | 1.106,46 | 81 | 15,29 | 1.238,49 | **132,03** | |
| Weihnachtsgeld | | | | 0,00 | 81 | 1,60 | 129,95 | **129,95** | |
| Gesamt | | | | **1.106,46** | | | **1.368,44** | **261,98** | **19,14** |

Dies entspricht auch den vereinbarten Bruttostundenlöhnen, die in den ZKO3 Meldungen angeführt sind und auch von den einzelnen Arbeitern auf den Kontroll-Erhebungsbögen angegeben wurden.

Der Bruttostundenlohn im Kollektivvertrag Baugewerbe und Bauindustrie 2022 beträgt für Eisenbieger, Angelernte Arbeiter 15,29 Euro (siehe Beilage//G des Verhandlungsprotokolls). Dem Arbeitnehmer F__ gebührt als Partieführer zusätzlich eine Partieführerzulage im Ausmaß von 10%.

Urlaubs- oder Weihnachtsgeld wurde nicht geleistet.

Damit liegen folgende Unterentlohnungen vor:

| Arbeitnehmer | Unterentlohnung in % | Unterentlohnung in Euro |
|---|---|---|
| **C__** | **19,14** | **300,79** |
| **D__** | **19,32** | **388,45** |
| **E__** | **19,32** | **244,82** |
| **F__** | **16,90** | **308,21** |
| **OGRODNIECZEK G__** | **19,14** | **261,98** |

I.5. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Strafantrag der BUAK, den vorgelegten Meldungen und Angaben laut Behördenakt, den Kontroll-Protokollen, den Ausführungen in den Schriftsätzen sowie den Erhebungen in der mündlichen Verhandlung.

II. Rechtliche Würdigung:

II.1. Rechtslage:

Die im gegenständlichen Fall maßgebliche Bestimmung des § 29 Abs 1 Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz – LSD-BG, BGBl I 2016/44 idF BGBl I 2021/174 lautet wie folgt:

**„§ 29** (1)Wer als Arbeitgeber einen oder mehrere Arbeitnehmer beschäftigt oder beschäftigt hat, ohne ihm oder ihnen zumindest das nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag gebührende Entgelt unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien, ausgenommen die in § 49 Abs. 3 ASVG angeführten Entgeltbestandteile, zu leisten, begeht unabhängig von der Anzahl der von der Verwaltungsübertretung betroffenen Arbeitnehmer eine einzige Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 50 000 Euro zu bestrafen. Ist im Erstfall bei Arbeitgebern mit bis zu neun Arbeitnehmern die Summe des vorenthaltenen Entgelts geringer als 20 000 Euro beträgt die Geldstrafe bis zu 20 000 Euro. Ist die Summe des vorenthaltenen Entgelts höher als 50 000 Euro, beträgt die Geldstrafe bis zu 100 000 Euro. Ist die Summe des vorenthaltenen Entgelts höher als 100 000 Euro beträgt die Geldstrafe bis zu 250 000 Euro. Ist die Summe des vorenthaltenen Entgelts höher als 100 000 Euro und wurde das Entgelt in Lohnzahlungszeiträumen der Unterentlohnung vorsätzlich um durchschnittlich mehr als 40 vH des Entgelts vorenthalten, beträgt die Geldstrafe bis zu 400 000 Euro. Wirkt der Arbeitgeber bei der Aufklärung zur Wahrheitsfindung unverzüglich und vollständig mit, ist anstelle des Strafrahmens bis 100 000 Euro oder bis 250 000 Euro der jeweils niedrigere Strafrahmen anzuwenden. Bei Unterentlohnungen, die durchgehend mehrere Lohnzahlungszeiträume umfassen, liegt eine einzige Verwaltungsübertretung vor. Entgeltzahlungen, die das nach Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag gebührende Entgelt übersteigen, sind auf allfällige Unterentlohnungen im jeweiligen Lohnzahlungszeitraum anzurechnen. Hinsichtlich von Sonderzahlungen für Arbeitnehmer im Sinne des § 14 Abs. 1 Z 1 und 2 liegt eine Verwaltungsübertretung nach dem ersten Satz nur dann vor, wenn der Arbeitgeber die Sonderzahlungen nicht oder nicht vollständig bis spätestens 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres leistet. Ebenso ist zu bestrafen, wer als Auftraggeber im Sinne des § 14 Abs. 1 Z 3 einen Heimarbeiter beschäftigt oder beschäftigt hat, ohne ihm zumindest das nach Gesetz oder Verordnung gebührende Entgelt unter Beachtung der jeweiligen Einstufungskriterien, ausgenommen die in § 49 Abs. 3 ASVG angeführten Entgeltbestandteile, zu leisten."

II.2. Beim Vergleich zwischen dem geleisteten Entgelt und dem gebührenden Entgelt ergibt sich die für die Tätigkeit in Österreich im Sachverhalt dargestellte Unterentlohnung. Wie bereits weiter oben ausgeführt, gebührt den Arbeitern aufgrund ihrer Tätigkeitsbereiche ein Entgelt als „angelernte Bauarbeiter – das sind für besondere Arbeiten qualifizierte Arbeiter"; entsprechend dem Kollektivvertrag für Bauindustrie und Baugewerbe ist die „Einstufung in diese Beschäftigungsgruppe nicht von weiteren Qualifikationserfordernissen abhängig". Die Tätigkeiten der einzelnen in Rede stehenden Arbeiter gehen, wie bereits oben im Sachverhalt ausgeführt, über bloße Hilfstätigkeiten hinaus und umfassen laut Bf auch: „Sie haben Stangen verbunden gemäß der technischen Zeichnung, Gestelle nach Plan auseinandergenommen, Materialtransport". Auch in der ZKO3-Meldung ist als Tätigkeit bei allen genannten Arbeitern „Baustahl verlegen" angeführt. Da der Regelung des Kollektivvertrags zufolge die Einstufung in diese

Beschäftigungsgruppe nicht von weiteren Qualifikationserfordernissen abhängt, sind die betroffenen Arbeiter somit als „angelernte Bauarbeiter" einzustufen. Der zustehende Lohn ergibt sich entsprechend der kollektivvertraglichen Lohntafel (konkret somit: 15,29 Euro). Betreffend den Arbeiter F__ kommt § 6 Abs 1 lit a des Kollektivvertrags zur Anwendung. Demgemäß erhalten Arbeitnehmer, die eine selbstständige Arbeitspartie von mehr als 3 Mann beaufsichtigen, auf die Dauer dieser Beschäftigung eine Zulage von 10%. Wie weiter oben im Sachverhalt dargelegt, ist beim Arbeiter F__ als Partieführer diese Zulage zu berücksichtigen.

Weihnachtsgeld erhalten Arbeiter nach § 12 des Kollektivvertrages nach einmonatiger Betriebszugehörigkeit. Da diese Bestimmung jedenfalls im Lichte des Arbeitnehmerschutzes arbeitnehmerfreundlich auszulegen ist, ist die Definition der „Betriebszugehörigkeit" extensiv auszulegen. Die K__ mit demselben Firmensitz wie die B__ und dem Bf als Geschäftsführer war – wie von der belangten Behörde festgehalten – von der B__ mit sämtlichen Arbeitsverhältnissen, Rechten und Pflichten übernommen worden. Daher gebührt den betroffenen Arbeitern, die schon seit 2022 an der konkreten Baustelle eingesetzt sind, jedenfalls ein Weihnachtsgeld. Die K__ sowie die B__ sind unter derselben Adresse eingetragen und jeweils vom Bf als Geschäftsführer vertreten, weshalb hier jedenfalls von ein und derselben „Betriebszugehörigkeit" im Sinne des Kollektivvertrags auszugehen ist.

II.3. Zum Vorbringen des Bf, dass die Behörde ihrer Pflicht zur Übermittlung polnischer Übersetzungen nicht nachgekommen ist, ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 46 Abs 1a VStG ist dem Straferkenntnis eine Übersetzung in einer für den Beschuldigten verständlichen Sprache anzuschließen, wenn der Beschuldigte der deutschen Sprache nicht hinreichend kundig ist. Da das gesamte Verfahren vor dem LVwG Oö. – insbesondere die mündliche Verhandlung – unter Beiziehung eines Dolmetschers sowie Übersetzung erfolgt/e, ist damit dem Grundsatz des fairen Verfahrens jedenfalls hinreichend Rechnung getragen. Allfällige Mängel des erstbehördlichen Verfahrens wären damit in jedem Fall saniert.

Das Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union normiert in Artikel 5 Abs 3, dass die Urkunde – oder zumindest deren wesentlicher Inhalt – in die Sprache oder in eine der Sprachen des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet der Empfänger sich aufhält, zu übersetzen ist, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Zustellempfänger der Sprache, in der die Urkunde abgefasst ist, unkundig ist. Da das Straferkenntnis der Erstbehörde in seinen wesentlichen Teilen (Spruch und Rechtsmittelbelehrung) ins Polnische übersetzt wurde und im Spruch zudem die Tat ausführlich dargelegt ist, vermag das LVwG Oö. keinen Verstoß gegen das Rechtshilfeübereinkommen zu erkennen. Auch ein Mangel bei der Zustellung liegt daher nicht vor. Das diesbezügliche Beschwerdevorbringen geht daher ins Leere.

III. Strafbemessung: Verfahrensgegenständlich hat es der Bf zu verantworten, dass eine Unterentlohnung von fünf Arbeitnehmern im Gesamtumfang von über 1.500 Euro vorlag. Zu den Vorstrafen ist auszuführen, dass von der Bezirkshauptmannschaft Bregenz mit Straferkenntnis vom 26.09.2023 gegen den Bf als Geschäftsführer der K__ rechtskräftige Geldstrafen in Höhe von 2.000 Euro, 1.000 Euro und 16.000 Euro verhängt wurden. Die B__ besteht aus 12 Arbeitnehmern. Gemäß § 29 Abs. 1 erster Satz findet daher der Strafrahmen Anwendung, der die Verhängung einer Geldstrafe bis zu 50.000 Euro androht.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind.

Gegenständlich ist nach § 29 Abs 1 1. Satz LSD-BG ein Strafrahmen mit einer Geldstrafe von bis zu 50.000 Euro gegeben. Bei der Strafbemessung ist weiters zu berücksichtigen, dass es sich um eine Wiederholungstat handelt, dass die Unterentlohnung fünf Arbeitnehmer betrifft und dass die Unterentlohnung mit etwa 19 % und einem Gesamtbetrag der Unterentlohnung von über 1.500 Euro während nur eines Monats nicht als bloß geringfügig bezeichnet werden kann. Zudem ist der Bf nicht einsichtig. Strafmildernd ist die lange Verfahrensdauer zu berücksichtigen. Mangels Angaben des Beschuldigten ist von einem monatlichen Nettoeinkommen von 2.000 Euro auszugehen, dem kein Vermögen und keine Sorgepflichten gegenüberstehen.

In Anbetracht dieser Umstände sieht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine Gesamtstrafe in Höhe von 11.000 Euro sowohl aus general- als auch aus spezialpräventiver Sicht als tat- und schuldangemessen an.

IV. Die Beschwerde der B__ war mangels Beschwerdelegitimation als unzulässig zurückzuweisen.

V. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Kostenentscheidung: Bei diesem Ergebnis waren keine Kosten vorzuschreiben. Die Kosten vor der belangten Behörde waren entsprechend zu reduzieren.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas